

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen  
 Fachzeitungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl  
 3192

Datum  
 16.03.2016

## RUNDSCHREIBEN 031/2016

<b>Steuerrecht</b>	<b>Registrierkasse</b>	
<b>Betrifft: Registrierkassenpflicht - Verfassungsgerichtshof</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Registrierkasse ist nicht verfassungswidrig und gilt frühestens ab dem 1. Mai</b>		

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat entschieden, dass die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig ist und hat damit den Antrag mehrerer Unternehmer zurückgewiesen, die die Aufhebung der entsprechenden Regelung in der Bundesabgabenordnung (BAO) wegen Verfassungswidrigkeit beantragt hatten. Sie wird jedoch - anders als vom Gesetzgeber vorgesehen - frühestens ab 1. Mai dieses Jahres gelten.

In der Beilage übersenden wir Ihnen die vom VfGH ausgesendete Pressemitteilung.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: B1 - Pressemitteilung</b>
<b>Dokumente: -</b>	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin